Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Dr. Flavio Eichmann
Villettemattstrasse 9
CH-3007 Bern
T +41 (0)31 381 38 21

generalsekretariat@sgg-ssh.ch
www.sgg-ssh.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Bern, 24. Juni 2026

Stellungnahme zur Totalrevision des Archivgesetzes des Kantons Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die nationale Fachgesellschaft der Historikerinnen und Historiker der Schweiz. Sie zählt mehr als 1800 Mitglieder und umfasst 15 Sektionen. Die SGG vertritt die Interessen des Fachs gegenüber Dritten, weshalb wir gerne Ihrer Einladung nachgekommen sind, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Archivgesetzes des Kantons Zürich eine Stellungnahme einzureichen.

Wir begrüssen sehr, dass die Datenhoheit nach Ablieferung der Akten ausschliesslich beim Staatsarchiv Zürich liegt. Damit wird eine sachgerechte Beurteilung von Einsichtsgesuchen begünstigt. Abgelehnte Einsichtsgesuche müssen aber niederschwellig angefochten werden können. Wir schlagen deshalb die Schaffung einer Ombudsstelle vor, um über strittige Einsichtsgesuche zu entscheiden, in der auch Fachpersonen der historischen Forschung beteiligt sind. Erst danach soll der ordentliche Rechtsweg folgen können.

Wir unterstützen das Prinzip, dass öffentlich-rechtliche Anstalten ebenfalls der Anbietepflicht unterstellt werden. Dieser Grundsatz muss aber auch für die Zürcher Kantonalbank (ZKB) gelten. Es kann nicht sein, dass der Kanton Zürich ein grosses finanzielles Risiko trägt, der Zugang zu den Akten der ZKB aber unter Umständen der Öffentlichkeit verwehrt bleibt, weil sie nicht der Anbietepflicht unterstellt ist. Die angeführten Gründe, weshalb die ZKB nicht der Anbietepflicht unterstellt wird («Aufbewahrungsfristen, Zugriffsrechte, Bankgeheimnis und

Öffentlichkeitsprinzip etc.»), sind vernachlässigbar oder lassen sich durch angemessene Schutzfristen und andere Spezialbestimmungen lösen.

Wir begrüssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf, mit denen Personen vom Berufs- und Amtsträgergeheimnis entbunden werden, damit Akten an das Archiv abgeliefert werden können. Zudem heissen wir die Möglichkeit gut, dass das Staatsarchiv Zürich die Gemeinden des Kantons bei der Führung ihrer Gemeindearchive unterstützen kann.

Die sprachliche Angleichung an das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) des Kantons Zürich ist für die Forschung problematisch. Das zeigt sich deutlich an Art. 16., Abs. 1, lit. b., in dem eine Schutzfrist für Akten mit «besonderen Personendaten» definiert wird. Eine Schutzfrist von 100 Jahren behindert die zeithistorische Forschung massiv und macht sie in vielen Fällen sogar unmöglich. Auch wenn das Staatsarchiv Zürich für seine forschungsfreundliche Behandlung von Einsichtsgesuchen bekannt ist, belastet die Beantwortung der Einsichtsgesuche Verwaltung und Forschende gleichermassen. Hinzu kommt, dass die im kantonalen Datenschutzgesetz definierten Kategorien von «besonderen Personendaten» äusserst weit gefasst sind. Gemäss Art. 3, Abs.4, lit. a, IDG umfassen «besondere Personendaten» unter anderem Angaben über «die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten» oder zu «administrativen oder strafrechtliche[n] Verfolgungen oder Sanktionen». Aus Sicht des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mag es sinnvoll sein, Akten mit solchen Informationen einem erhöhten Schutz zu unterstellen. Aus Sicht der historischen Forschung sind aber gerade derartige Angaben von Interesse – sei es beispielsweise in (gruppen-)biographischen Forschungsprojekten oder auch bei der seriellen Auswertung von entsprechenden Akten. Bei einer strengen Auslegung dieses Artikels würde die Forschung zum 20. Jahrhundert unter dem Vorwand des Daten- und Persönlichkeitsschutz massiv erschwert. Das Bundesgericht hat in einem wegweisenden Urteil (BGE 148 II 273) darauf hingewiesen, dass der Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht dazu dienen darf, historische Forschung zu verhindern. Besonders problematisch am Entwurf des Gesetzestextes ist, dass keine Unterscheidung zwischen Personen der Zeitgeschichte und anderen Personen vorgenommen wird. Personen der Zeitgeschichte geniessen gemäss dem Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) einen geringeren Schutz. Wir schlagen deshalb vor, diesen Artikel dahingehend zu präzisieren, dass eine entsprechende Unterscheidung eingeführt wird und die Interessen der Forschung angemessen berücksichtigt werden. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass Forschende gemäss den *best practices* der Disziplin selber für die Einhaltung des Daten- und

Persönlichkeitsschutzes verantwortlich sind.[1] Wir fordern deshalb, dass die Schutzfrist für Akten mit «besonderen Personendaten» auf höchstens 50 Jahre reduziert wird.

Die geplante Regelung in Art. 18, lit. b, wonach das Archiv selbst nach Ablauf der Schutzfrist den Zugang verweigern, beschränken, oder aufschieben kann, wenn «höherwertige staatliche Schutzinteressen» betroffen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung widerspricht diametral dem Geiste des Gesetzes, das nach Bekunden des Regierungsrates der Transparenz verpflichtet ist und bildet einen gefährlichen Präzedenzfall, der völlig der Logik des Archivgesetzes widerspricht. Zudem ist auch unklar, auf welcher Grundlage entschieden würde, was im Einzelfall ein «höherwertiges staatliches Schutzinteresse» wäre. Hier wird im schlimmsten Fall Tür und Tor für willkürliche Aktensperrungen geöffnet. Inhaltlich ist auch nicht ersichtlich, welche höheren staatlichen Schutzinteressen des Kantons Zürich bestehen sollen, die einen derartig weitreichenden Eingriff rechtfertigen würden. Nicht einmal das BGA kennt eine solche Regelung. Selbst die sicherheitspolitisch sensibelsten Dossiers der Schweizer Armee sind nach spätestens 80 Jahren, die Protokolle des Bundesrats, des höchsten Entscheidungsgremiums der Schweiz, sogar schon nach 30 Jahren frei zugänglich. Sollte am genannten Artikel festgehalten werden, müsste unbedingt klar definiert werden, dass die Entscheidungskompetenz beim Archiv liegt und die Interessen der Forschung angemessen berücksichtigt werden.

Wir möchten Sie freundlich bitten, diese Überlegungen bei den weiteren Arbeiten an der Totalrevision des kantonalen Archivgesetzes zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Franziska Zaugg
Präsidentin

Dr. Flavio Eichmann
Generalsekretär

[1] Ethikkodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung, hg. v. Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, Bern 2026 (Res gestae, Bd. 3), online: https://www.sgg-ssh.ch/wp-content/uploads/2026/05/SGG_Ethikkodex_Grundlagen.pdf.